

## Geschäftsstelle

Wallstrasse 8  
Postfach  
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66  
Telefax 061 206 66 67  
E-Mail [vskb@vskb.ch](mailto:vskb@vskb.ch)



**Verband Schweizerischer Kantonalbanken**  
**Union des Banques Cantionales Suisses**  
**Unione delle Banche Cantionali Svizzere**

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht  
FINMA  
Uwe Steinhauser  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern

Datum 15. Februar 2018  
Kontaktperson Marilena Corti  
Direktwahl 061 206 66 21  
E-Mail [m.corti@vskb.ch](mailto:m.corti@vskb.ch)

## **Stellungnahme der Kantonalbanken zur Revision der Rundschreiben «Kreditrisiken» und «Leverage Ratio»**

Sehr geehrter Herr Steinhauser

Am 22. Dezember 2017 hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) die Anhörung betreffend Revision der Rundschreiben «Kreditrisiken» und «Leverage Ratio» (E-RS Leverage Ratio) eröffnet (Frist: 15. Februar 2018). Gerne nutzen wir die Gelegenheit, unsere Positionen und Anliegen im Rahmen dieser Anhörung einzubringen.

- **Verlängerung der Übergangsfrist positiv, aber viel zu spät; eine bessere Abstimmung zwischen EFD und FINMA ist notwendig**

Wir begrüssen die unerwartete Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des Standardansatzes für die Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) um zwei Jahre (vgl. [Medienmitteilung des Bundesrats vom 22. November 2017](#)). Mit der vorliegenden Anhörung soll offenbar der Entscheid des Bundesrats nachvollzogen werden.

Wir möchten Sie daran erinnern, dass erst vor einem Jahr der Wechsel von der «Marktwertmethode» auf den neuen «SA-CCR» zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken für Derivate in den Finanzmarktregularien verankert wurde. Dabei wurde den Banken eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2018 gewährt. Der erste Eigenmittelausweis soll bereits per 31. März 2018 mit der neuen Methode berechnet werden. Die Kantonalbanken haben die Einführung des technisch sehr anspruchsvollen SA-CCR sowie die problematische Eigenmittelunterlegung von Fonds im Bankenbuch im Rahmen der damaligen Anhörung dezidiert kritisiert (vgl. [Stellungnahme der Kantonalbanken zur Totalrevision des FINMA-Rundschreibens «Kreditrisiken Banken» und zu den Änderungen der Eigenmittelverordnung vom 15. September 2016](#)). Wir sind damals mit unseren Anliegen leider nur teilweise auf Gehör gestossen. Die

Kantonalbanken sahen sich in der Folge gezwungen, den aufwändigen und anspruchsvollen SA-CCR innerhalb der sehr kurzen Frist eines Jahres umzusetzen. Eine frühzeitige Festlegung resp. Kommunikation der verlängerten Übergangsfrist (bis 2020) hätte den Banken mehr Flexibilität und Zeit für die Umstellung gegeben, was unnötige Kosten und übereilte, im Nachhinein offenbar unnötige Anpassungen verhindert hätte (bspw. Reduktion von Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen). Wir halten fest, dass zahlreiche Kantonalbanken den SA-CCR bereits umgesetzt haben, so dass die Verlängerung der Übergangsfrist für diese zu spät kommt. **Angemessene Übergangsfristen ermöglichen dann eine kostenschonende Umsetzung von Regulierungen, wenn sie frühzeitig festgelegt und kommuniziert werden. Zu kurze oder zu spät kommunizierte Übergangsfristen hingegen verursachen unnötige Kosten (finanzielle Kosten und personeller Aufwand). Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb Übergangsfristen, wie im vorliegenden Fall, erst kurz vor Ablauf verlängert werden. Da die technische Umsetzung des SA-CCR in den meisten Fällen bereits erfolgt ist, kommt diese Fristerstreckung zu spät. Wir erwarten, dass der Bundesrat und die FINMA künftig gemeinsam angemessene Übergangsfristen festlegen und frühzeitig kommunizieren, damit die Rechtsunterworfenen ausreichend Zeit haben, die Regeln vernünftig umzusetzen.**

- **Proportionalitätsprinzip: Keine Pflicht zur Angabe der Auswirkungen bei Anwendung des SA-CCR, zumindest für Banken der Kategorie 3**

Gemäss Randziffer 51.1 des E-RS «Leverage Ratio» sollen Banken der Kategorien 1-3 bei Anwendung des SA-CCR die FINMA über die Anwendung des SA-CCR sowie deren Auswirkung bezüglich Leverage Ratio in Kenntnis zu setzen. Für Banken der Kategorien 4 und 5 ist keine entsprechende Meldepflicht vorgesehen (Vereinfachung). Wir begrüssen, dass die Möglichkeit gewährt wird, den SA-CCR ab sofort für die Berechnung der Leverage Ratio anzuwenden zu können. Damit können Eigenmittelnachweis und Leverage Ratio vom Grundsatz her mit derselben Methode berechnet werden. Kritisch sehen wir hingegen die erwähnte Meldepflicht. Wesentliche Änderungen der Leverage Ratio (bspw. im Vorperiodenvergleich) werden mittels der etablierten, bankinternen Kontrollmechanismen entdeckt (interne resp. externe Revision, internes Reporting) und behandelt. Von allfälligen wesentlichen Abweichungen der Leverage Ratio würde die FINMA unabhängig von der Meldepflicht in Rz 51.1 erfahren, sei es aus dem Prüf- oder dem Geschäftsbericht (inkl. Information darüber, welcher Ansatz angewendet wird). Die erwähnte Meldepflicht ist daher unnötig und nicht bedarfsgerecht.

Für die Kantonalbanken ist unbestritten, dass im Fall grosser Derivatepositionen ein Wechsel in der Berechnungsmethode auch Auswirkungen auf die Leverage Ratio haben kann. Bei einer mittleren Kantonalbank der Kategorie 3 dürften die Auswirkungen in den meisten Fällen jedoch unwesentlich sein, da Kundenausleihungen und, damit verbunden, die Bilanzsumme mehr ins Gewicht fallen als Derivate. Letztere werden ohnehin in den meisten Fällen mit Margenausgleichspositionen reduziert. Eine Meldepflicht für alle Banken der Kategorien 1-3 zu stipulieren erachten wir deshalb als zu weitgehend. **Aus diesen Gründen fordern wir, zumindest für Kategorie-3-Banken auf eine Pflicht zur Angabe der Auswirkungen bei Anwendung des SA-CCR zu verzichten.** Es gilt weiter zu bedenken, dass eine Angabe der Auswirkungen bei

einem Systemwechsel mit grossem Aufwand verbunden ist. Nach der Umstellung des Informatiksystems auf eine neue Methode ist es grundsätzlich nicht mehr möglich, Berechnungen nach der abgelösten resp. ersetzten Methodik durchzuführen.

– **Regelung des SA-CCR im Rundschreiben, nicht im Anhang**

Die FINMA schlägt vor, im E-RS «Leverage Ratio» die «Option SA-CCR» im Anhang zu ergänzen und den Text im Kern zu belassen. In der Folge müsste das erwähnte Rundschreiben nach Ablauf der Übergangsfrist per 1. Januar 2020 erneut geändert werden, da dann der SA-CCR der Standard ist und die Option entfällt.

Unseres Erachtens wäre es sinnvoller, das E-RS «Leverage Ratio» bereits jetzt so zu ergänzen, dass die Anwendung des SA-CCR im Sinne des Standards direkt im Rundschreiben und die Anwendung der Marktwertmethode als Option im Anhang geregelt wird. Dies hätte zur Folge, dass nach dem 1. Januar 2020 der Anhang schlicht entfallen könnte und damit auf eine erneute Anhörung im Jahr 2019 verzichtet werden könnte, sofern das Rundschreiben ansonsten unverändert bliebe. **Daher regen wir an, den SA-CCR im Rundschreiben zu regeln und die Marktwertmethode im dazugehörigen Anhang.**

Wir bedanken uns für die wohlwollende Prüfung unserer Kommentare und Anliegen. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen zusammen mit unserem Experten, Matthias Stöckli (ZKB), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess  
Direktor



Dr. Adrian Steiner  
Leiter Public Affairs